

Heimverein

Pfadi Chelle-Heureka

STATUTEN

Der vorliegende Entwurf der Statuten tritt in Kraft, sofern der vorliegende Text an der Ausserordentlichen Generalversammlung vom 29.11.2017 genehmigt wird.

Art. 1: Name, Sitz

Unter dem Namen „Heimverein Abteilung“ (nachfolgend „**Verein**“) besteht mit Sitz in Zumikon ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2: Zweck

Zweck des Vereins sind der Bau, der Betrieb und die Verwaltung von Heimen für die Abteilung und deren Tochterabteilungen (Nachfolgend „**Abteilung**“). Die Heime sollen im Rahmen der Möglichkeiten auch dritten zur Verfügung gestellt werden.

Art. 3: Mitgliedschaft

Mitglieder können sämtliche handlungsfähigen Personen sowie, Leiter und Leiterinnen der Abteilung und deren Tochterabteilungen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, wobei der Rekursweg an die Mitgliederversammlung offen steht.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand und wird tritt per Ende des Vereinsjahres in Kraft. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Grundangabe ausschliessen; Rekursmöglichkeit besteht gem. Art 12.

Art. 4: Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus

- a) dem jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 10.- für Mitglieder bis 30 Jahre und von Fr. 50.- für Mitglieder über 30 Jahre;
- b) finanziellen Zuwendungen und Naturalleistungen privater Gönner und Beiträgen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- c) den von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Beiträgen der Abteilung und deren Tochterabteilungen.

Art. 5: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 6: Mitgliederbeiträge und Haftung

Das Vereinsjahr dauert. Sofern von dem Vorstand nicht anders festgelegt, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Der Jährliche Mitgliederbeitrag gemäss Art. 4 wird vom Kassier Anfangs Jahr für das laufende Vereinsjahr eingefordert.

Für die Verbindlichkeiten des Heimvereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen gemäss Art. 4. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7: Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird ordentlicher Weise einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt unter Nennung der Traktanden mindestens fünfundzwanzig Tage im Voraus in schriftlichen und/oder elektronisch an die Mitglieder des Vereins.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden gemäss Art. 64 ZGB einberufen.

Art. 8: Befugnisse

Die Mitgliederversammlung beschliesst über alle Geschäfte, die in diesen Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle, jeweils auf drei Jahre. Ausgenommen ist der von Amtes wegen besetzte Vorstandssitz gem. Art.9;
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsbereichs und Abnahme der Jahresrechnung;
- c) Genehmigung des Jahresbudgets;
- d) Beschlussfassung über Bauvorhaben welche das Budget zu 100% übersteigen, ausgenommen sind Notreparaturen;
- e) Kauf von Liegenschaften und Aufnahme von Fremdkapital;
- f) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

Art. 9: Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Es wird ein Protokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei offenen Abstimmungen enthält sich der Präsident der Stimmabgabe, gibt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Über Statutenänderungen beschliesst die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen an einer eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Verwendung des Vereins-Vermögens bestimmt bei einer Auflösung die Mitgliederversammlung. Das bestehende Vermögen muss für ähnliche Zwecke verwendet werden.

Art. 10: Vorstand

Der Vorstand besteht neben einem Abteilungsleitern/-In der Abteilung und deren Tochterabteilungen aus mindestens drei handlungsfähigen Mitgliedern.

Der Präsident sowie der Kassier werden von der Mitgliederversammlung bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 11: Aufgaben

Zu den Obliegenheiten des Vorstands gehören:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Erstattung eines Jahresberichts und der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;

- d) Verwaltung der Pfadfinderheime (mit Delegationsbefugnis an die Abteilung und deren Tochterabteilungen) und des Vereinsvermögens;
- e) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten und Bestimmung der zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder;
- f) Geschäfte des Vereins welche die Weiterexistenz nicht beeinträchtigen;
- g) Genehmigung von ausserordentlichen Aufwendungen mit 2/3 Mehrheit;
- h) Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder.

Art. 12: Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen, die Voranschläge und die Bauabrechnungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Art. 13: Rekursweg

In den in den Statuten vorgesehenen Rekursmöglichkeiten ist ein Rekurs innerhalb von 25 Tagen ab Erhalt der Entscheidung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Rekurs ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Art. 14: Schlussbestimmung

Diese Statuten sowie deren Abänderungen treten am Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29.11.2017 angenommen. Allfällige frühere Statuten sind damit aufgehoben.

Heimverein Pfadi Chelle-Heureka

Der Präsident

Ein Vorstandsmitglied

Marius Frei

Lukas Mühlemann